

**Landesrechnungshof  
Sachsen-Anhalt**



**Bericht  
über die überörtliche Schwerpunktprüfung  
des Eigenbetriebes Sport- und Freizeitbetrieb der  
Stadt Weißenfels**



**SACHSEN-ANHALT**

*Wir prüfen und beraten!*



**ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT**



# Wesentliche Informationen zum Prüfungsbericht

- ▶ Prozess der Prüfung  
(Ankündigung → Eröffnung → Erhebung → Abschlussgespräch → Stellungnahme)
  
- ▶ Gliederung III. Prüfungsergebnisse
  - ▶ Organisation
  - ▶ Entscheidung und Vorbereitung zur/für die Sanierung
  - ▶ Baudurchführung
  
- ▶ Adressierung der Funktionen nicht der Personen
  
- ▶ Prüfungsgrundlage  
(Rahmen der Gesetze und ergangenen Weisungen, in dem sich kommunale Selbstverwaltung bewegt)
  
- ▶ Aufbau der Feststellungen/Formulierungen  
(Anspruchsgrundlage/Sachverhalt/Würdigung/Forderung oder Empfehlung)



# Wer hat Schuld?

## Welches Ereignis war ausschlaggebend?

Ein internes Kontrollsystem ist die **Gesamtheit aller** prozessbezogenen und prozessunabhängigen **Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen**, die dazu bestimmt sind, gesetzte **Ziele zu erreichen**, insbesondere **rechtmäßiges** und **wirtschaftliches Verwaltungshandeln** **ZU sichern** sowie das vorhandene **Vermögen zu schützen**.

Alle Kommunen besitzen Komponenten des internen Kontrollsystems  
z.B. Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Zugriffsrechte

„Problem“

- sind meist nicht systematisch aufeinander abgestimmt
- werden nicht konsequent umgesetzt oder „gelebt“



SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*



ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT

# Sachverhalt

- 1969 errichtete Weißenfelser Schwimmhalle des Typs Anklams
- Beschlussfassung im Betriebsausschuss im Juni 2016 für die ertüchtigt
- 27.09.2018 Beantragung Fördermittel Hierzu erging am 17.12.2019 ein Bewilligungsbescheid
- April 2020 nach Beauftragung eines Hauptplaners
- Oktober 2020 Beginn Sanierung der Schwimmhalle
- August 2022 Baustopp
- Die Stadt zahlte die bereits erhaltenen Fördermittel i. H. v. 1.650.000 € an das Land Sachsen-Anhalt zurück. Die Legitimation dafür erteilte der Stadtrat im Dezember 2024.



SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*



ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT



SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*



ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT



# 1. Organisation

## 1.1 Mangelhafte Organisation des Eigenbetriebs

- ▶ Im Rahmen der Erhebungen stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Eigenbetrieb spätestens mit Inkrafttreten der Änderung der Satzung vom 26.02.2009 und Aufhebung der Geschäftsordnung vom 09.09.2004 wesentliche Regelungen zur Organisation nicht mehr vorhanden waren.
- ▶ Der Landesrechnungshof hält es für dringend notwendig, dass die Betriebsleitung im Eigenbetrieb die erforderlichen grundlegenden Dokumente erstellt, um die Organisation des Eigenbetriebes sicherzustellen und den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang zu regeln. Außerdem sind die erforderlichen DA und DV zu erarbeiten, um verbindliche Regelungen für die Arbeitsabläufe zu schaffen und rechtssicher agieren zu können. Für Entscheidungen in kritischen Prozessen ist die Einhaltung des Mehraugenprinzips sicherzustellen.





# 1. Organisation

## 1.2 Verletzung der Organzuständigkeit

Der Landesrechnungshof bewertet als besonders kritikwürdig, dass die Betriebsleitung den Betriebsausschuss nicht kontinuierlich über wesentliche Angelegenheiten im Sanierungsprozess der Schwimmhalle unterrichtet hat.

Entscheidungen mit teils erheblichen finanziellen Auswirkungen wurden so entgegen der gesetzlichen Zuständigkeit nicht durch den Betriebsausschuss, sondern durch die Betriebsleitung getroffen.

Darüber hinaus hält es der Landesrechnungshof für notwendig, wegen der Verletzung der Dienstpflichten die disziplinarrechtliche und haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Betriebsleitung zu prüfen.





# 1. Organisation

## 1.3 Pflichtverletzung des Betriebsausschusses

- ▶ Nach Auffassung des Landesrechnungshofes wäre es im Rahmen der Überwachungsaufgabe des Betriebsausschusses geboten gewesen, Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, um größtmöglichen Schaden von der Stadt und seinem Eigenbetrieb abzuwenden. Die fehlende Aufgabenwahrnehmung stellt einen Verstoß gegen die Überwachungspflichten dar.
- ▶ Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass der Eigenbetrieb/die Stadt die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses prüft.





# 1. Organisation

## 1.4 Pflichtverletzung des Oberbürgermeisters

Der Landesrechnungshof hält für besonders kritikwürdig, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat nicht in allen wesentlichen Angelegenheiten des Sanierungsprojektes unverzüglich und vollständig unterrichtet hat.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die disziplinarrechtliche und haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters zu prüfen.





SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*

# 1. Organisation

## 1.5 Mangelnde Dokumentation im Eigenbetrieb

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Betriebsleitung im Eigenbetrieb umgehend für eine vollständige und systematische Aktenführung sorgt. Nur so kann eine nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geordnete Verwaltungsarbeit sichergestellt werden.



ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT



## 2. Entscheidung und Vorbereitung zur/für die Sanierung

### 2.1 Sanierung trotz Warnung und ohne Wirtschaftlichkeitsvergleich

Der Landesrechnungshof hält es für besonders kritikwürdig, dass die Stadt Weißenfels/der Eigenbetrieb vor einer Entscheidung mit erheblicher finanzieller Tragweite die Wirtschaftlichkeit nicht ausreichend untersucht und bewertet hat. Dies war im vorliegenden Fall besonders geboten, da konträre Alternativen (Sanierung oder Neubau) mit unterschiedlichen Investitions- und Folgekosten bestanden.





## 2. Entscheidung und Vorbereitung zur/für die Sanierung

### 2.2. Beauftragung des Planers

#### 2.2.1 Unglückliche Verantwortungskonzentration

- ▶ Durch die Beauftragung eines Hauptplaner einschließlich der LPH 8 und 9 ergab sich für das Projekt eine ungünstige Verantwortungskonzentration. Dadurch konnte das Planungsbüro seine eigene Arbeit selbst kontrollieren und steuern.
- ▶ Der Landesrechnungshof hält es für ungeeignet, dass der Eigenbetrieb wesentliche Planungsleistungen zusammenhängend an einen Planer vergeben hat.





## 2. Entscheidung und Vorbereitung zur/für die Sanierung

### 2.2. Beauftragung des Planers

#### 2.2.2 Unzureichender Wettbewerb für die Vergabe

Der Landesrechnungshof hält es für kritikwürdig, dass der Eigenbetrieb trotz nur eines Bewerbers, für den keine Eignung nachgewiesen werden konnte, das Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Planungsleistungen weiterführte.





## 2. Entscheidung und Vorbereitung zur/für die Sanierung

### 2.2. Beauftragung des Planers

#### 2.2.3 Unzureichende Referenzen

- ▶ Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, dass der Eigenbetrieb insbesondere unter Abwägung der bekannten Risiken die Referenzen als ausreichend bewertet hat.
- ▶ Der Landesrechnungshof hält es für besonders kritikwürdig, dass das Planungsbüro mit wesentlichen Planungsaufgaben durch den Eigenbetrieb beauftragt wurde, obwohl dieses keine gleichwertigen Referenzen für vergleichbare Objekte vorweisen konnte.





SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*

## 2. Entscheidung und Vorbereitung zur/für die Sanierung

### 2.3 Verstoß gegen den Grundsatz Haushaltswahrheit und -klarheit

Der Landesrechnungshof bewertet kritisch, dass bei der Einstellung des Projektes in den Wirtschaftsplan entgegen des Haushaltsgrundsatzes der Haushaltswahrheit und -klarheit geringere Gesamtkosten als erwartet angegeben wurden.



ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT



## 3. Baudurchführung

### 3.1 Bauen ohne Baugenehmigung

Der Landesrechnungshof kann nicht nachvollziehen, dass die Notwendigkeit einer Baugenehmigung nicht erneut geprüft und das Projekt ohne diese fortgesetzt wurde. Er erwartet die Prüfung einer möglichen Schadenshaftung gegenüber der Betriebsleitung, der beauftragten Mitarbeiterin und des Planungsbüros snp.





### 3. Baudurchführung

#### 3.2 Unzureichende Bauüberwachung durch den Eigenbetrieb

##### 3.2.1 Fehlendes Bautagebuch

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass der Eigenbetrieb das Planungsbüro unter Fristsetzung zur Herausgabe des Bautagesbuchs auffordert. Sollte dies nicht erfolgen, hat der Eigenbetrieb Regressforderungen gegenüber dem Planungsbüro zu prüfen.

Außerdem sind die disziplinarische und finanzielle Haftung der Betriebsleitung und der beauftragten Mitarbeiterin zu prüfen.





### 3. Baudurchführung

#### 3.2 Unzureichende Bauüberwachung durch den Eigenbetrieb

#### 3.2.2 Abnahme mangelhafter Leistungen

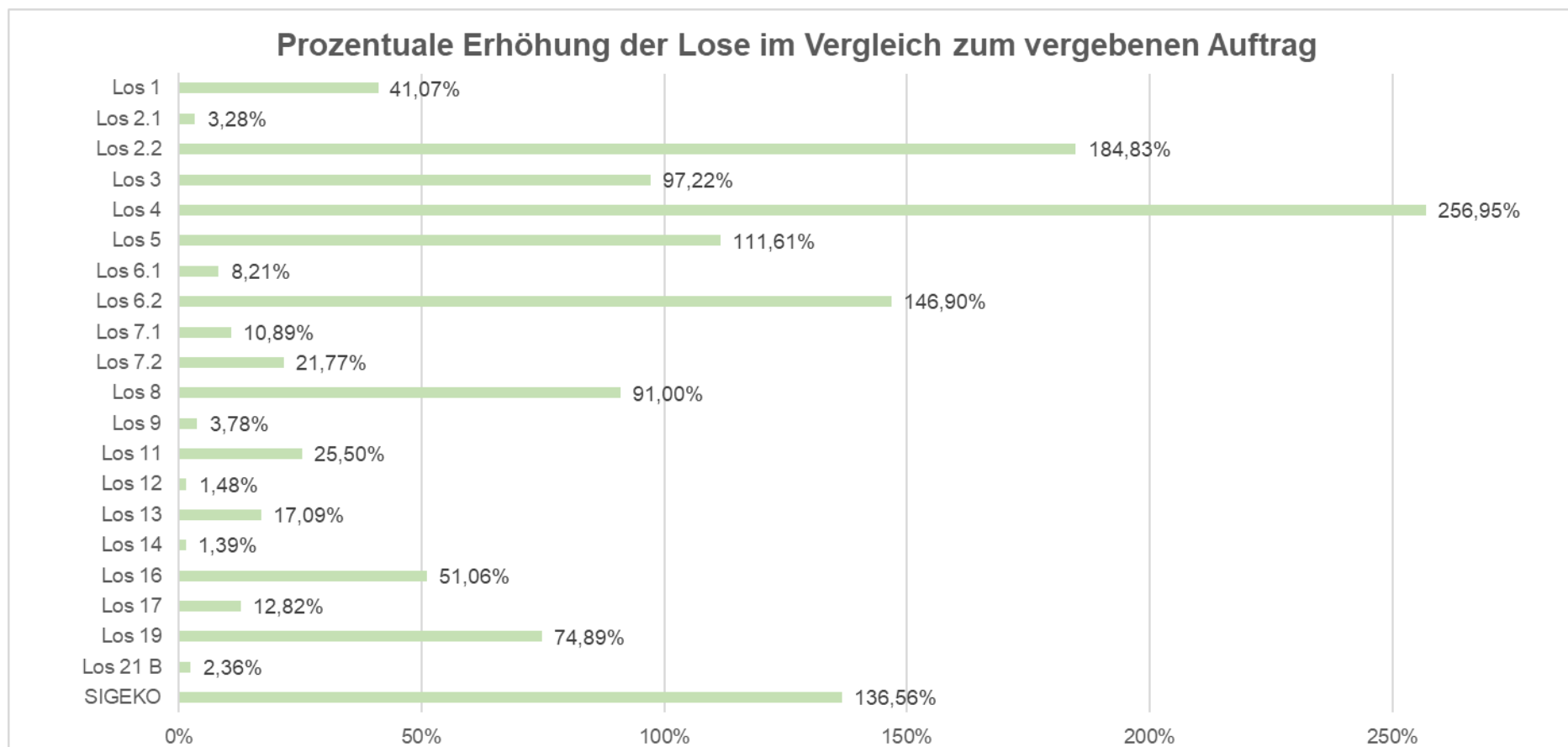
- ▶ Die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel in der Bauphase der Sanierung der Schwimmhalle bis hin zur Abnahme mangelhafter Leistungen sind ein Indiz dafür, dass die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion durch den Eigenbetrieb, insbesondere die Bauüberwachung durch die Sachbearbeiterin, unzureichend war. Die Betriebsleitung hat die Aufgabenerfüllung der Sachbearbeiterin selbst auch nicht ausreichend kontrolliert und bewertet.
- ▶ Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass der Eigenbetrieb die Haftung der verantwortlichen Personen prüft.





### 3. Baudurchführung

#### 3.3 Mangelhaftes Nachtragsmanagement





### 3. Baudurchführung

#### 3.3 Mangelhaftes Nachtragsmanagement

	LV	Angebot Fa. BMF	1. NT	2. NT	3. NT	4. NT	5. NT	6. NT	7. NT	8. NT	9. NT
Zeitpunkt	10/20	11/20	02/21	02/21	04/21	05/21	06/21	11/21	01/22	01/22	05/22
Beträge	672,0	291,4	155,6	83,9	97,3	205,5	53,8	10,6	10,5	68,2	9,7
Erhöhung durch den jeweiligen NT auf			447,1	530,9	628,2	833,7	887,5	898,1	908,6	976,8	986,5
Entwicklung	→	↘ 57%	↗ 53%	↗ 29%	↗ 33%	↗ 89%	↗ 18%	↗ 4%	↗ 4%	↗ 23%	↗ 3%





## 3. Baudurchführung

### 3.3 Mangelhaftes Nachtragsmanagement

Der Landesrechnungshof hält für besonders kritikwürdig, dass vergaberechtswidrig Nachträge beauftragt wurden, für die eine neue Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Teilweise wurden unter Missbrauch des Nachtragswesens völlig neue Leistungen beauftragt.

Sollten der Stadt Weißenfels bzw. dem Eigenbetrieb durch die vergaberechtlichen Verstöße Schäden entstanden sein oder sollten weitere Schäden entstehen, hat die Stadt Weißenfels die Schadenshaftung für die verantwortlichen Personen zu prüfen.





### 3. Baudurchführung

#### 3.4 Überzahlung von Rechnungen

	Rechnungen		Zahlungen		Über-	
					zahlungen	
		in €				
	letzte Rechnung	ohne MwSt.	inkl. MwSt.	ohne MwSt.	inkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Los 2 Gerüstarbeiten 1	Schlussrechnung	26.349,31	31.355,68	28.137,62	33.483,77	2.128,09
Los 5 Rohbauarbeiten	8. Teilrechnung	184.662,95	219.748,91	234.213,46	278.714,02	58.965,11
Los 11 Beckenfolie	4. Teilrechnung	140.294,22	166.950,12	168.331,25	200.314,19	33.364,07
Los 18 Bauendreinigung	2. Teilrechnung	1.266,84	1.507,54	3.479,97	4.141,16	2.633,62
Gesamt			419.562,25		516.653,14	97.090,89



### 3. Baudurchführung

#### 3.4 Überzahlung von Rechnungen

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Eigenbetrieb und die Stadt Weißenfels die Differenzen aufklären und gegebenenfalls Rückforderungen der zu viel gezahlten Beträge erfolgen. Weiterhin ist durch den Eigenbetrieb und die Stadt Weißenfels zu prüfen, ob im Anordnungsverfahren im Eigenbetrieb systematische Mängel vorliegen, die eine Überzahlungen von gestellten Rechnungen möglich machen.



SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*



ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT



# Schlussfolgerungen

- ▶ Der Landesrechnungshof stellte bei der Sanierung der Schwimmhalle Weißenfels erhebliche Verstöße gegen vergaberechtliche, haushaltsrechtliche und allgemeine kommunalrechtliche Vorgaben fest. Verantwortlich dafür waren die Betriebsleitung des Eigenbetriebes, der Betriebsausschuss und der Oberbürgermeister.
- ▶ Bereits die Entscheidung zur Sanierung der Schwimmhalle verstieß gegen die kommunalrechtliche Vorgabe einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Warum der Weg einer Sanierung eingeschlagen wurde, obwohl vorhandene Gutachten, Studien und Konzepte die Schwimmhalle in ihrer Kubatur und auch bautechnisch als nicht geeignet bewerteten, war nicht dokumentiert und konnte auch im Rahmen der Prüfung nicht nachvollzogen werden.
- ▶ Im weiteren Verlauf der Sanierung führten die andauernden Pflichtverletzungen durch die Organe des Eigenbetriebes (Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Oberbürgermeister) letztendlich dazu, dass die notwendige Kontrolle über das Projekt nicht ausgeübt wurde. So war ein rechtzeitiges Gegensteuern nicht möglich. Aufgrund der Häufung von Mängeln in der Bauausführung und der mangelhaften Kontrolle kam die Sanierung zum Erliegen.
- ▶ Der Landesrechnungshof erwartet die Prüfung der Schadenshaftung für die verantwortlichen Personen. Dazu gehört auch die konsequente Prüfung und Durchsetzung von Regressforderungen gegenüber beauftragten Dritten.
- ▶ Des Weiteren empfiehlt der Landesrechnungshof, vor neuen Entscheidungen zu einem Schwimmhallenprojekt alle möglichen Handlungsoptionen durch eine aktuelle Bedarfsanalyse und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen.





SACHSEN-ANHALT

*Wir prüfen und beraten!*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**



**ÜBERÖRTLICHE  
KOMMUNALPRÜFUNG  
LANDESRECHNUNGSHOF  
SACHSEN-ANHALT**